

Steuerrecht für Vereine

Der Verein Fortuna Einöd betreibt eine vereinseigene Homepage. Bei der Sponsorensuche erklärt sich ein ortsansässiger Autohändler bereit gegen Entgelt auf der Homepage einen Werbebanner entgeltlich zu schalten. Die Bannerwerbung soll über ein Link direkt auf die Homepage des Autohändlers führen.

Wie ist die steuerrechtliche Behandlung dieser erzielten Einnahmen?

Die steuerliche Behandlung von Werbeleistungen eines gemeinnützigen Vereins hängt entscheidend von der Art der Werbung ab. Unerheblich ist dagegen, auf welche Art der Sponsor seine Leistungen an den Verein erbringt. Immer zu beachten ist die Umsatzsteuer.

Bestimmte Werbeleistungen gehören zum ideellen Bereich oder zur Vermögensverwaltung und sind damit von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Das gilt jedoch nur, wenn der Verein an der Werbung nicht aktiv mitwirkt.

Die steuerliche Behandlung der Leistungen beim Verein hängt grundsätzlich nicht davon ab, wie die entsprechenden Aufwendungen beim Sponsor behandelt werden.

Für die Abgrenzung der Sponsoringeinnahmen zwischen der Zugehörigkeit der Einnahmen zum ideellen Bereich, zur Vermögensverwaltung oder zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins gelten die allgemeinen Grundsätze.

Unter Berücksichtigung der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer ist zunächst einmal zu klären, ob die Einnahmen steuerfrei oder steuerpflichtig sind.

Erzielt der Verein Einnahmen im ideellen Bereich, sind diese Einnahmen sowohl körperschaft- als auch gewerbesteuerfrei.

Zum ideellen Bereich gehören die Einnahmen aus Werbung und Sponsoring, wenn der Verein nicht aktiv an der Werbung mitwirkt. Dies ist der Fall, wenn er dem Sponsor nur die Nutzung seines Namens zu Werbezwecken in der Art gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken auf seine Leistungen an den Verein hinweist, z. Bsp. in Anzeigen, Plakaten, Veranstaltungshinweisen oder auf Briefbögen. Dann duldet der Verein lediglich die Nutzung des Vereinsnamens.

Hierzu gehört auch der Hinweis auf einen Sponsor (Bannerwerbung) auf der Homepage des Vereins.

Allerdings darf der Hinweis (Bannerwerbung) nicht über einen Link auf die Homepage des Sponsors führen. Dann wirkt der Verein an der Werbung aktiv mit. Bei der Verlinkung des Werbebanners auf die Homepage des Sponsors liegt die Erzielung von Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb vor (Oberfinanzdirektion Nürnberg vom 21.02.2000 – S0183 – 19/St 31).

Erzielt der Verein Einnahmen im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, so ist die Steuerbegünstigung ausgeschlossen.

Der Gewinn aus der Werbung unterliegt nicht der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, wenn die Einnahmen des Vereins aus allen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben einschließlich Umsatzsteuer insgesamt die Besteuerungsgrenze von 30.678,00 Euro nicht überschreiten. Nach dem Regierungsentwurf soll die Besteuerungsgrenze rückwirkend zum 01.01.2007 auf 35.000,00 Euro angehoben werden.

Die mit Werbung und Sponsoring erzielten Umsätze des Vereins unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 UStG), wenn der Verein nicht als Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Absatz 1 UStG gilt, da bei Werbung und Sponsoring ein Leistungsaustausch vorliegt. Der Verein erbringt mit der Werbeleistung eine sonstige Leistung im Sinne des § 3 Absatz 9 Satz 1, 2 UStG.

Golo Busch
Geschäftsführer